

Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Bevollmächtigten

Zwischen

Herrn Otto Normalerblasser,
geboren am 04.09.1919,
wohnhaft in ABC-Straße 123, 80939 München

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Ludwig Thomas, geboren am 11.08.1961,
derzeit wohnhaft in ABC-Str. 456, 80939 München

- nachstehend Beauftragter genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen, der das Innenverhältnis über die am 01.03.2008 vom Auftraggeber verfasste Vorsorgevollmacht regelt. Eine Beschränkung des Beauftragten erfolgt durch diese Vereinbarung nicht. Es gilt das in der vorgenannten Vorsorgevollmacht Geregelter. Die nachfolgenden Regelungen des Innenverhältnisses gelten auch für einen eventuellen Rechtsnachfolger des Beauftragten.

§ 1

Geschäftsbesorgung in Vermögensangelegenheiten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, solange es ihm möglich ist, bei der Vermögensverwaltung mitzuwirken und dem Beauftragten die notwendigen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Geschäftsbesorgung in Vermögensangelegenheiten umfasst insbesondere

- den Geschäftsverkehr mit Banken und Behörden,
- den Geschäftsverkehr mit Steuerbehörden,
- die Antragstellung für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz und die Vertretung gegenüber Sozialversicherungsanstalten, Kranken-, Renten-, Pensionskassen und Versorgungswerken sowie gegenüber Krankenversicherungen und Beihilfestellen.

Die Vermögensverwaltung durch den Beauftragten beginnt mit der ersten Vermögensverfügung des Beauftragten.

Der Beauftragte verpflichtet sich insbesondere

- zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Vermögens des Auftraggebers unter Einhaltung der geltenden Rechts- und Steuervorschriften;
- zur Trennung des Vermögens des Auftraggebers vom Vermögen des Beauftragten oder von ihm verwaltetem Vermögen Dritter. Ein Sammelkonto darf nicht geführt werden;
- zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses über das bei Aufnahme der Vermögensverwaltung vorhandene Vermögen innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Vermögensverwaltung. Wertgegenstände sind in das Vermögensverzeichnis nur aufzunehmen, soweit sie im Einzelfall einen

Wert von EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro) überschreiten. Sachgesamtheiten (wie z.B. Wäsche) können dabei im Verzeichnis zusammengefasst werden;

- zur Einsetzung des Einkommens und des Vermögens des Auftraggebers ausschließlich für das Wohl und die Versorgung des Auftraggebers;
- Vermögen nach vernünftigen wirtschaftlichen Grundsätzen anzulegen. Bei der Anlagestrategie hat Sicherheit grundsätzlich Vorrang gegenüber Wachstum. Eine höhere Risikogruppe als die Gruppe 3 darf bei Banken o. Ä. nicht erfolgen.

Sollte die Unterbringung des Auftraggebers in einer Pflegeeinrichtung (betreutes Wohnen, Alten- oder Pflegeheim etc.) erforderlich sein, so ist die Wohnung des Auftraggebers zu verkaufen/zu kündigen und der Haushalt des Auftraggebers aufzulösen.

Des Weiteren ist der Beauftragte zur Auskunft und Rechnungslegung verpflichtet.

Im Einzelnen gilt dazu:

- Der Beauftragte muss in Abweichung zu § 666 BGB nur jährlich Rechnung über die Vermögensverwaltung in Form einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben legen.
- Die Rechnungslegung ist mit den entsprechenden Belegen zu versehen, soweit diese erteilt zu werden pflegen und den Betrag von 10,00 Euro überschreiten.
- Der Beauftragte ist zu einer jährlichen Vermögensaufstellung verpflichtet, die über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft gibt.
- Der Beauftragte hat die Rechnungslegung dem Auftraggeber spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungslegungszeitraums vorzulegen.
- Das erste Rechnungslegungsjahr beginnt mit der ersten Vermögensverfügung des Beauftragten. Übernimmt der Auftraggeber danach seine Vermögenssorge wieder selbst, erfolgt die Rechnungslegung des Beauftragten nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- Über Buchungen, denen Abhebungen, Zahlungen oder Überweisungen durch EC- oder Kreditkarten etc. des Auftraggebers oder Dritter zugrunde liegen, besteht keine Abrechnungspflicht des Beauftragten. Diese Buchungen sind in der Rechnungslegung als von dem Auftraggeber veranlasste Buchungen zu kennzeichnen.
- Der Beauftragte hat die EC- und Kreditkarten etc. des Auftraggebers einziehen zu lassen, sobald er erkennt, dass eine Missbrauchsgefahr für die EC- und Kreditkarten etc. des Auftraggebers besteht.
- Über quittierte Barbeträge zur Bestreitung der gewöhnlichen Lebenshaltungskosten des Auftraggebers besteht bis zu einem Betrag von 250,00 EUR (In Worten: zweihundertfünfzig Euro) pro Woche keine Abrechnungspflicht des Beauftragten. Empfangszeichnungsberechtigt sind insoweit auch Mitarbeiter beauftragter Haus- und Pflegedienste oder von Alten- und Pflegeheimen.
- Der Auftraggeber hat, sofern er keine Beanstandungen hat, innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung dem Beauftragten mit befreiender Wirkung Entlastung zu erteilen. Sofern der Auftraggeber die Vermögensverwaltung beanstandet und keine Entlastung erteilt oder nicht mehr in der Lage ist, eine Entlastung zu erteilen, ist die Rechnungslegung unverzüglich dem Kontrollbevollmächtigten vorzulegen.
- Die Darlegungs- und Beweislast für die Unrichtigkeit der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und hierbei insbesondere für den Verbleib der Einnahmen und dafür, dass über nicht mehr vorhandene Vermögenswerte nicht nach den Weisungen oder im Interesse des Auftraggebers verfügt worden ist, trifft in Abweichung zu § 666 BGB denjenigen, der sich darauf beruft.

§ 2

Geschäftsbesorgung in persönlichen Angelegenheiten

Der Beauftragte verpflichtet sich insbesondere

- zur Durchführung der rechtlichen Organisation der persönlichen Betreuung des Auftraggebers (hierzu zählen z. B. die Beauftragung häuslicher Pflege- und Versorgungsdienste oder die notwendige

Zuführung zur ärztlichen Behandlung oder die notwendige Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung);

- zur Beachtung von ärztlichen Empfehlungen, insbesondere bei der Aufenthaltswahl, wobei auch der Gesundheitszustand des Auftraggebers und der Grad der Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen sind;
- zur Beachtung des Wunsches des Auftraggebers, wonach er nach Möglichkeit zu Hause oder in einem Hospiz sterben bzw. von einem ambulanten Hospizdienst betreut werden möchte;
- zur Beachtung des Wunsches des Auftraggebers, wonach er seine bisherigen Lebensgewohnheiten beibehalten und in der ihm vertrauten Umgebung so lange wie möglich leben möchte. Allgemeine Gefahren im eigenen Haushalt für die Gesundheit und das Leben des Auftraggebers (Stürze, Verletzungen, Gefahr einer hilflosen Lage etc.) sollen nach dem ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kein Grund für eine Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung (betreutes Wohnen, Alten- oder Pflegeheim etc.) sein.

§ 3

Übertragung von Aufgaben auf Dritte

Der Beauftragte hat den Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er kann den Auftrag nicht im Ganzen auf Dritte übertragen oder die Erledigung aller Angelegenheiten einem Dritten überlassen. Eine Stellvertretung in einzelnen Angelegenheiten ist gemäß der Vorsorgevollmacht aber zulässig. Der Beauftragte ist z. B. berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers einzelne Angelegenheiten durch einen von ihm mit der üblichen Sorgfalt ausgewählten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuer- oder Rentenberater) erledigen zu lassen.

Entscheidungen, die die Zustimmung oder Verweigerung zu einer medizinischen Behandlung oder deren Abbruch oder zu einem medizinischen Eingriff, zu einer Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahme oder die Aufhebung oder Begründung des Wohnsitzes betreffen, hat der Beauftragte immer persönlich zu treffen; eine Beauftragung von Kanzleimitarbeitern ist insoweit nicht möglich.

Schadenersatzansprüche gegen beauftragte Personen sind im Namen des Auftraggebers durch den Beauftragten geltend zu machen.

§ 4

Vergütung und Auslagenersatz

Der Beauftragte erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

(Alternativ: erhält eine Vergütung in Höhe von 35,00 Euro je angefangene Stunde.)

Neben dieser Vergütung sind Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie für Büromaterialien zu ersetzen, und zwar in der tatsächlich entstandenen Höhe. Soweit üblich, sind für Auslagen Belege vorzulegen, wenn der Betrag im Einzelfall 10,00 Euro übersteigt

Der Beauftragte erhält diese Beträge durch den Bevollmächtigten des Auftraggebers aus dem Vermögen des Auftraggebers.

§ 5

Beginn, Dauer und Beendigung der Geschäftsbesorgung

Die Geschäftsbesorgung beginnt mit der Unterzeichnung dieses Geschäftsbesorgungsvertrags.

Der Geschäftsbesorgungsauftrag erlischt nicht mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder durch den Tod des Auftraggebers.

Die Kündigung durch den Auftraggeber ist jederzeit, auch grundlos, möglich. Die Kündigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Im Kündigungsfall hat der Beauftragte unverzüglich den Kontrollbevollmächtigten des Auftraggebers von der Kündigung des Vertrags mit dem Bevollmächtigten in Kenntnis zu setzen.

Die Kündigung durch den Beauftragten ist mit einer Frist von einem Monat, auch grundlos, möglich.

(Alternativ: Die Kündigung durch den Beauftragten ist mit einer Frist von einem Monat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn Umstände eintreten, aufgrund derer dem Beauftragten die Geschäftsbesorgung nicht mehr zugemutet werden kann, z. B. wenn der Auftraggeber vermögenslos wird. Die Kündigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen.)

Im Fall seiner Kündigung hat der Beauftragte für den Auftraggeber, soweit keine anderweitige Bevollmächtigung mehr vorliegt, unverzüglich beim zuständigen Vormundschaftsgericht eine Betreuung anzuregen, falls der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. In diesem Fall hat der Beauftragte seine Tätigkeit fortzuführen, bis ein gesetzlicher Betreuer bestellt worden ist oder von der Einrichtung einer Betreuung abgesehen wurde.

§ 6

Pflichten beim Tod des Auftraggebers

Beim Tod des Auftraggebers ist der Bevollmächtigte verpflichtet:

- zur Information der Erben,
- zur Information des Bestattungsdienstes und zur Einleitung der Bestattung gemäß dem Wunsch des Auftraggebers,
- zum Sichern der Wohnung.

§ 7

Kontrolle des Beauftragten

Der Beauftragte unterliegt der Kontrolle durch den in der Vorsorgevollmacht des Auftraggebers vom 01.03.2008 benannten Kontrollbevollmächtigten.

§ 8

Schlussbestimmungen

Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Abweichung von der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt die Regelung als vereinbart, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer Lücke.

Ort, Datum

Auftraggeber

Beauftragter